



Stellungnahme zur Kabinettsvorlage der Regierungskoalition vom 17.01.2023 zur geplanten Änderung des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Ebenso werden diese zusätzlichen Kosten auf die Budgets der Sozialämter durchschlagen, welche in der Kostenfolgeabschätzung überhaupt nicht berücksichtigt werden.

Weiterhin bestreiten wir, dass es ausreichend ärztliche Personen nach den Vorgaben des §9 (4) in Sachsen-Anhalt gibt, um der gesetzlichen Pflicht einer zweiten Leichenschau bei Erdbestattungen Genüge zu tun.

Da als Begründung für diese Änderung der bisherigen Regelungen zur zweiten Leichenschau die mangelhafte Qualität der ersten Leichenschau (am Sterbeort) genannt wird, sollte der Gesetzgeber auch hier ansetzen und dafür sorgen, dass die in den §§ 3 bis 7 der derzeit gültigen Fassung genannten ärztlichen Personen auch befähigt sind, den darin genannten Anforderungen zu genügen. Dies kann jedoch nur über die Aus- und Fortbildung der ärztlichen Personen erreicht werden.

Gerade im Hinblick auf die sonstigen Vorhaben dieses Entwurfs zur Änderung des Bestattungsgesetzes Sachsen-Anhalt, bei der es um die Einführung der Beerdigung in Tüchern geht, sehen wir mit großer Skepsis diesem Vorhaben entgegen. Gerade Juden und Muslime legen großen Wert auf eine zeitnahe Beerdigung – nach einer rituellen Waschung. Die große Herausforderung wird darin bestehen, diese zweite Leichenschau in den engen zeitlichen Ablauf vor der rituellen Waschung einzubetten.

Abschließend wollen wir noch auf einen logischen Fehler hinweisen, der seit der Einführung des Gesetzes im Jahr 2001 besteht und immer noch nicht korrigiert wurde.

Dieser Logikfehler findet sich in § 15 (2) der aktuellen Fassung und § 15 (3) der vorgeschlagenen Änderung und betrifft die Pflicht zur Mitführung einer Sterbeurkunde beim Urnentransport.

Die Sterbeurkunde dient der zweifelsfreien Identifikation der Leiche und muss demzufolge am Bestattungsort archiviert werden.

Wie eingangs dargestellt gilt: Bei Erdbestattungen ist dies der Friedhof, auf dem der Leichnam beerdigt wird.

Bei Feuerbestattungen ist der Bestattungsort jedoch das Krematorium, in dem die Einäscherung vorgenommen wird, und nicht der Friedhof, auf dem die Urne beigesetzt wird. Das Krematorium erstellt eine Bescheinigung, die beim Urnentransport mitzuführen ist und dem Friedhof, auf dem die Beisetzung erfolgt, übergeben wird.

§ 15 (2) in der aktuellen Fassung bzw. § 15 (3) der vorgeschlagenen Änderung sollte also heißen: „Zur Bestattung von Leichen muss die Sterbeurkunde dem Träger des Friedhofs oder dem Betreiber des Krematoriums vorgelegt werden.“

Dies entspräche dann der Logik und der tatsächlichen Praxis.

Darüber hinaus bitten wir darum, im Zuge der Änderung des Bestattungsgesetzes, Folgendes zu berücksichtigen:

Ergänzung zu § 15 (Zulässigkeit einer Bestattung)

Unter §15 soll mit (3) ein weiterer Punkt in das Gesetz aufgenommen werden. Außerdem möchten wir in diesem Zusammenhang gerne Pilotprojekte fachlich begleiten.

(3) Sterbliche Überreste aus bisher noch nicht etablierten Bestattungsarten können auf Friedhöfen beigesetzt werden.

Ergänzung zu §16 (Bestattungsarten)

Unter §16 soll mit (3) ein weiterer Punkt in das Gesetz aufgenommen werden. Außerdem möchten wir in diesem Zusammenhang gerne Pilotprojekte fachlich begleiten.

(3) Bis jetzt noch nicht etablierte Bestattungsarten können genehmigt werden.

Ergänzung zu § 15

Wir begrüßen das Festhalten am Grundsatz der Beisetzungspflicht, wünschen uns aber die Möglichkeit der Entnahme einer geringen Menge Asche – 3 bis 5 Gramm – nach der Kremation. Sachsen-Anhalt wäre mit einer solchen Regelung bundesweit Vorreiter. Der Wunsch der Angehörigen, Erinnerungsstücke wie Amulette anfertigen zu lassen oder an Miniurnen zu trauern ist groß. Mit der Legalisierung der Entnahme kleinster Aschemengen ermöglichen wir den Angehörigen einen individuellen Trauerprozess und die Schaffung dauerhafter Erinnerungsstücke.

zu § 17, Absatz 4, Satz 1 Frist für Urnenbeisetzungen

Bisher sind in Sachsen-Anhalt Urnen innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen. Dieser Zeitraum wurde von den Friedhofsverwaltungen und auch von den friedhofsnahen Dienstleistern in einigen Fällen als zu eng empfunden und wir begrüßen daher den Wunsch nach einer Fristverlängerung. Allerdings sprechen wir uns in diesem Zusammenhang gegen den vorgesehenen Zeitraum von 6 Monaten aus. Aus unserer Sicht und unserer praktischen Erfahrung, sind 3 Monate selbst unter Pandemiebedingungen völlig ausreichend gewesen. Darüber hinausreichende Fristen bedürfen eines geeigneten behördlichen Kontrollinstruments, welches den Vollzug der Beisetzung auf einem Friedhof sicherstellt und dokumentiert. Deshalb stimmen wir für eine Verlängerung der Beisetzungspflicht für Urnen auf 3 Monate

§ 23a Grabsteine aus Kinderarbeit

Wir sind der Überzeugung, dass Kinderarbeit, wo auch immer diese nachweislich bekannt wird, sinnvoll zu bekämpfen ist. Somit möchten wir zu den Regelungen im Gesetzentwurf wie folgt Stellung nehmen.

Fortsetzung auf Seite 4

Magdeburg, im Februar 2023